

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 9. Februar 1990

23. Band Nr. 142

Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz

vom 21. November 1989

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 49 ff. des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug in der Fassung vom 26. Januar 1989¹⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)²⁾, der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 (TSV)³⁾ sowie von § 32 der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat)⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Organisation

§ 1

Organe

Das Tierseuchengesetz von 1. Juli 1966 und die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 werden durch folgende Organe vollzogen:

- a. die Sanitätsdirektion
- b. den Kantonstierarzt
- c. die Kontrolltierärzte
- d. die Tierärzte

¹⁾ BGS 821.1 (III, 17); GS 821.1(2) (23, 275)²⁾ SR 916.40³⁾ SR 916.401⁴⁾ BGS 925.21 (III, 591)

925.11

- e. die Fleischschauer
- f. die Viehinspektoren
- g. den Bieneninspektor
- h. den kantonalen Desinfektor
- i. den Wasenmeister
- k. den Gemeinderat
- l. die Polizei

§ 2

Sanitätsdirektion

Die Sanitätsdirektion trifft alle seuchenpolizeilichen Massnahmen, soweit der Vollzug nicht anderen Organen übertragen ist.

§ 3

Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung aller tierischen Krankheiten im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 4

Kontrolltierarzt

¹ Der Kantonstierarzt bestimmt für jeden Rindviehbestand einen Kontrolltierarzt auf Antrag des Tierhalters. Der Kontrolltierarzt wird mit der Durchführung gewisser Aufgaben auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung beauftragt.

² Er ernennt auch Kontrolltierärzte für Tierexporte.

§ 5

Tierärzte

Jeder im Kanton Zug praktizierende Tierarzt ist verpflichtet, die seuchenpolizeilichen Aufträge des Kantonstierarztes auszuführen.

§ 6

Fleischschauer

Die Fleischschauer haben bei Feststellung oder Verdacht von Tierseuchen, nötigenfalls in Verbindung mit weiteren Organen der Tierseuchenpolizei, die erforderlichen Vorkehren zu treffen und dem Kantonstierarzt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7

Viehinspektoren

¹ Jede Gemeinde bildet einen Viehinspektionskreis. Sofern besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Sanitätsdirektion eine Gemeinde in zwei oder mehrere Kreise aufteilen oder mehrere Gemeinden zu einem Kreis zusammenfassen.

² Die Sanitätsdirektion ernennt auf Vorschlag der Gemeinderäte die Viehinspektoren. Diese haben die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Tierseuchengesetzgebung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 8

Bieneninspektor

¹ Das ganze Kantonsgebiet bildet einen Bieneninspektionskreis. Die Sanitätsdirektion ernennt den Bieneninspektor und dessen Stellvertreter.

² Der Bieneninspektor vollzieht unter der Leitung des Kantonstierarztes die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenkrankheiten.

§ 9

Desinfektor

Der kantonale Desinfektor führt nach den Anordnungen des Kantonstierarztes Desinfektionen durch.

§ 10

Wasenmeister

¹ Der Gemeinderat ernennt einen Verantwortlichen für die Tierkörperbeseitigung (Wasenmeister) und seinen Stellvertreter. Die Wahl ist der Sanitätsdirektion mitzuteilen.

² Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

§ 11

Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt das für die Durchführung der seuchenpolizeilichen Massnahmen erforderliche Personal und Material zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass die Anordnungen der seuchenpolizeilichen Organe beachtet werden.

§ 12

Polizei

Die Kantons- und Gemeindepolizei unterstützen die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit.

2. Abschnitt

Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

§ 13

Verkehrsscheine

¹ Die Viehinspektoren und der Bieneninspektor stellen die in Art. 11.3 und 11.18 TSV genannten Verkehrsscheine aus.

² Sie beziehen die Verkehrsscheinformulare bei der Sanitätsdirektion. Die abgeschlossenen Verkehrsscheinhefte sind der Sanitätsdirektion zur Kontrolle und Abrechnung einzureichen.

³ Die Gebühren richten sich nach dem im Anhang festgelegten Tarif.

⁴ Der Kantonstierarzt kann gemäss Art. 11.2 TSV das Ausstellen von Verkehrsscheinen für bestimmte Gebiete von einer tierärztlichen Untersuchung der Tiere abhängig machen.

§ 14

Kontrolle auf Märkten, Ausstellungen und Schauen

¹ Für die Abhaltung von Märkten und Ausstellungen, an denen Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegattung sowie Hunde, Katzen, Kaninchen, Geflügel und andere Tierarten aufgeführt werden, ist eine Bewilligung des Kantonstierarztes erforderlich. Er legt die zur Seuchenbekämpfung notwendigen Massnahmen fest.

² Ist das betreffende Gebiet seuchenfrei, kann der Kantonstierarzt bestimmen, dass für das Aufführen von Tieren an lokalen Viehschauen kein Verkehrsschein erforderlich ist.

³ Der Gemeinderat trifft im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt die nötigen Massnahmen zur Durchführung des Viehmarktes. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass jeder Tiergattung ein besonderer Standplatz zur Verfügung steht.

⁴ Der Kantonstierarzt bezeichnet den Kontrolltierarzt, welcher durch den Veranstalter zu entschädigen ist.

⁵ Die Gemeinden haben das Recht, angemessene Gebühren zur Deckung der Kosten für die Wartung des Viehmarktplatzes vom Veranstalter zu erheben.

§ 15

Sömmerungs- und Winterungsvorschriften

Die Sanitätsdirektion erlässt alljährlich die Vorschriften betreffend Sömmerung und Winterung.

§ 16

Viehhandel

¹ Als kantonale Vorschriften im Sinne von Art. 17.1 TSV gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943¹⁾.

² Der Kantonstierarzt ist die zuständige kantonale Stelle für den Vollzug der Vorschriften über den Viehhandel, einschliesslich der Erteilung und des Entzugs der Viehhandelspatente.

³ Die Gebühren richten sich nach dem im Anhang festgelegten Tarif.

§ 17

Wanderschafherden

Das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden zum Zwecke der Aufzütung von Futter bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

§ 18

Hundekontrolle

Die Gemeinden beziehen bei der Staatskasse die Kontrollmarken und geben diese gegen Entrichtung einer Gebühr an die Tierhalter ab.

§ 19

Schlachthanlagen

Die Pläne für den Bau neuer und die erhebliche Änderung bestehender Schlachthanlagen müssen frühzeitig vor Baubeginn der Sanitätsdirektion unterbreitet werden.

§ 20

Tierkörperbeseitigung

¹ Die Gemeinden sind für die Tierkörperbeseitigung zuständig. Sie bestimmen im Einvernehmen mit der Sanitätsdirektion geeignete Sammelstellen, wo die Tierkörper abgegeben werden können.

² Die Sanitätsdirektion sorgt dafür, dass dem Kanton eine Tierkörperbeseitigungsanlage zur Verfügung steht.

³ Sie regelt nach Rücksprache mit den Gemeinden die Beseitigung der Tierkörper in dieser Anlage.

⁴ Der Kanton verrechnet den Gemeinden die Kosten der Tierkörperbeseitigung. Die Gemeinden können ihre Kosten auf den Verursacher überwälzen.

⁵ Die Kosten der Tierkörperbeseitigung bei Tierverlusten gemäss Art. 32 Abs. 1 TSG trägt der Kanton.

¹⁾ BGS 925.21 (III, 591)

§ 21

Tierfutter

¹ Betriebe und Personen bedürfen einer Bewilligung des Kantonstierarztes bei folgender Abfallverwertung von Tierfutter:

- a. zum Füttern von Schweinen mit Abfällen aus Lebensmittelgeschäften, Gemüsehandlungen sowie Betrieben des Gastgewerbes und anderen kollektiven Haushaltungen;
- b. zum Füttern von Fleischfressern (Hunde, Katzen, Pelztiere, Tiere in zoologischen Gärten und Menagerien sowie Mastfische) mit Tierkörpern.

² Der Kantonstierarzt kann Zentrifugier- und Butterfabrikationsbetriebe von der Pasteurisationspflicht befreien, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

§ 22

Künstliche Besamung

Der Kantonstierarzt überwacht die Ausübung der künstlichen Besamung und erteilt die Bewilligungen.

§ 23

Gewerbesmässige Klauenpflege

¹ Die gewerbesmässige Ausübung des Klauenschneiders bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

² Die Bewerber müssen über einen guten Leumund verfügen, sich über einen Klauenpflegekurs mit erfolgreichem Prüfungsabschluss ausweisen und die erforderlichen Instrumente besitzen.

3. Abschnitt

Bekämpfungsmassnahmen

§ 24

Sperrmassnahmen

¹ Der Kantonstierarzt verfügt Sperrmassnahmen im Sinne von Art. 29.2 Abs. 1 TSV (Sperrung des Tierverkehrs, in besonderen Fällen auch Sperrung des Personen- und Warenverkehrs).

² Die Sanitätsdirektion verfügt auf Antrag des Kantonstierarztes Sperrmassnahmen im Sinne des Art. 29.2 Abs. 2 TSV (Verbot von Veranstaltungen).

§ 25

Medizinische Massnahmen

¹ Der Kantonstierarzt kann diagnostische, prophylaktische und therapeutische Massnahmen für bestimmte Seuchen und Tiergattungen, für einzelne Bestände oder gebietsweise, obligatorisch erklären.

² Wenn der Kantonstierarzt solche oder organisatorische Massnahmen angeordnet hat, weil dies kostengünstiger ist als die Ausmerzung der Tiere, trägt der Kanton die entsprechenden Kosten, sofern die Massnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen angeordnet wurden, bei denen gemäss eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung Anspruch auf Entschädigungen für Tierverluste besteht.

³ Laborkosten für die Abklärung von ansteckenden Krankheiten im Rahmen der Seuchenbekämpfung können vom Kanton übernommen werden. Der Kantonstierarzt stellt Antrag an die Sanitätsdirektion.

⁴ Für die Impfungen im Zusammenhang mit der Alpung wird der Impfstoff (Einstandspreis) dem Kontrolltierarzt vergütet.

§ 26

Entschädigung für Tierverluste

Tierverluste, die auf eine in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung bezeichnete Tierseuche zurückzuführen sind, werden gemäss der Verordnung über den Tierseuchenfonds vom 30. Mai 1989 entschädigt¹⁾.

4. Abschnitt

Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung werden nach den Strafbestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung geahndet.

² Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940²⁾ und der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾.

¹⁾ GS 925.16 (23, 331)

²⁾ BGS 161.1 (I, 327)

³⁾ BGS 321.1 (I, 911)

§ 28

Zustellung der Urteile

Sämtliche im Kanton Zug in Anwendung des Tierseuchengesetzes ergangenen Urteile, Strafsentscheide der Gerichtsbehörde und Einstellungsbeschlüsse sind der Bundesanwaltschaft¹⁾ und der Sanitätsdirektion zuzustellen.

§ 29

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Tierseuchenbekämpfung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der verfügenden Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

§ 30

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Vollziehungsverordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Kantonale Vollziehungsverordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Dezember 1968³⁾ mit den bisherigen Änderungen vom 1. März 1976⁴⁾, 3. Januar 1978⁵⁾ und 14. November 1978⁶⁾ sowie die Verordnung über die Bekämpfung von Bienenseuchen vom 10. Januar 1961⁷⁾.

Zug, den 21. November 1989

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

U. Kohler

Der Landschreiber

H. Windlin

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 29. Januar 1990

¹⁾ SR 312.3

⁵⁾ GS 21, 111

²⁾ BGS 162.1 (I, 373)

⁶⁾ GS 21, 211

³⁾ GS 19, 523

⁷⁾ GS 18, 157

⁴⁾ GS 20, 643

Konkordanztabelle

<i>Kantonale Vollziehungsverordnung</i>	<i>Bundesrecht</i>
§ 3	Art. 3.2 TSV
§ 4 Abs. 1	Art. 4.1, 41.3 und 42a.10 TSV
§ 4 Abs. 2	Art. 5 Abs. 2 EDAV (SR 916.443.11)
§ 5	Art. 3 Ziff. 2 TSG
§ 6	Art. 26.1 Abs. 3 und 26.2 TSV
§ 7 Abs. 1	Art. 4 Abs. 1 TSG und 5.1 TSV
§ 8 Abs. 1	Art. 6.1 TSV
§ 8 Abs. 2	Art. 6.2 TSV
§ 11	Art. 33.4 TSV
§ 12	Art. 8.1 TSV
§ 14 Abs. 1	Art. 18 TSG und Art. 15.1 TSV
§ 14 Abs. 2	Art. 15.6 Abs. 2 TSV
§ 14 Abs. 3	Art. 15.2 TSV
§ 14 Abs. 5	Art. 15.4 Abs. 2 TSV
§ 15	Art. 16.1 TSV
§ 17	Art. 19.2 Abs. 3 TSV
§ 18	Art. 10.2 TSV
§ 19	Art. 20.5 TSV
§ 20	Art. 21.10 TSV
§ 21 Abs. 1	Art. 22.1, 22.2 TSV
§ 21 Abs. 2	Art. 22.5 Abs. 2 TSV
§ 22	Art. 3.2 Abs. 2 Bst. f. und 24 b.2 Abs. 2 TSV und 24 b.4 Abs. 3 TSV
§ 23	Art. 3.3 TSV
§ 25	Art. 33.2 TSV
§ 27	Art. 47 ff. TSG
<i>Gebührentarif</i>	
I. Verkehrsscheine	Art. 11 TSV
II. Kontrollmarken für Hunde	Art. 10.2 TSV

Gebührentarif zur Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz

vom 21. November 1989

I. Verkehrsscheine

Es gelten folgende Verkehrsschein-Gebühren für den Tierhalter:

Formular A	Rinder ab 6 Monate	Fr. 5.–
Formular A1	Kälber bis 6 Monate	Fr. 4.–
Formular A2 (Sammelschein)	(a) Rinder ab 6 Monate zur Schlachtung: – Grundtaxe für das erste Tier – Taxe für jedes weitere Tier	Fr. 5.– Fr. 4.–
Formular A2 (Sammelschein)	(b) Kälber bis 6 Monate zur Schlachtung: – Grundtaxe für das erste Tier – Taxe für jedes weitere Tier	Fr. 4.– Fr. 3.–
Formular B	Schafe, Ziegen oder Schweine: – Grundtaxe für das erste Tier – Taxe für jedes weitere Tier	Fr. 2.– Fr. -.60
Formular C	Ortsveränderungen von Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) ohne Handänderung: – Grundtaxe für das erste Tier, (nach Taxe Form. A, A1 oder B) – Taxe für jedes weitere Tier	je nach Tiergattung Fr. –.60
Formular D	Bienenvölker, Schwärme, Begattungsvölkchen und Königinnen: – Grundtaxe für das erste – Taxe für jedes weitere	Fr. 2.– Fr. –.60

II. Kontrollmarke für Hunde

- | | |
|--|----------|
| 1. Kontrollmarkengebühr pro Hund/Jahr | Fr. 10.– |
| 2. Der Ausgabestelle (Einwohnergemeinde) verbleibt als Umtriebsentschädigung | Fr. 2.– |

III. Bewilligungen

Für die Ausstellung nachstehender Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Bewilligung zur Abfallverwertung als Tierfutter | Fr. 50.– |
| – Erneuerungen | Fr. 30.– |
| 2. Bewilligung zur Durchführung der künstlichen Besamung | |
| – bei Rindern | Fr. 50.– |
| – bei Schweinen | Fr. 30.– |
| 3. Bewilligung als Klauenschneider | Fr. 30.– |
| 4. Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde | Fr. 30.– |
| 5. Weitere Bewilligungen auf dem Gebiet der Tierseuchen-
bekämpfung nach Aufwand | Fr. 30.– bis
Fr. 200.– |

Gebührentarif zum Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943¹⁾

1. Die Sanitätsdirektion erhebt für das pro Kalenderjahr erteilte Viehhandelspatent (Haupt- sowie Nebenpatent) folgende Gebühren:
 - a. für den Handel mit Klein- und Grossvieh
einschliesslich Pferde Fr. 200.–
 - b. für den Handel mit Kleinvieh Fr. 100.–
2. Die Sanitätsdirektion erhebt für den Viehhandel folgende Umsatzgebühren:
 - a. für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd,
Maultier oder Esel Fr. 10.–
 - b. für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von 1 Jahr Fr. 5.–
 - c. für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über 3 Monate Fr. 1.–
 - d. für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber unter
3 Monate, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) Fr. –.50
 - e. für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein Fr. –.25
3. Für die Patentausstellung und Abrechnung der Umsatzgebühren beträgt die Kanzleigebühr insgesamt Fr. 10.–
4. Die Abonnementsgebühr für das amtliche Mitteilungsblatt wird vom Bund, die Kautionsgebühr für die Versicherung von den Kautionsgenossenschaften festgesetzt. Die Sanitätsdirektion ist für den Einzug besorgt.

¹⁾ BGS 925.21 (III, 591)